

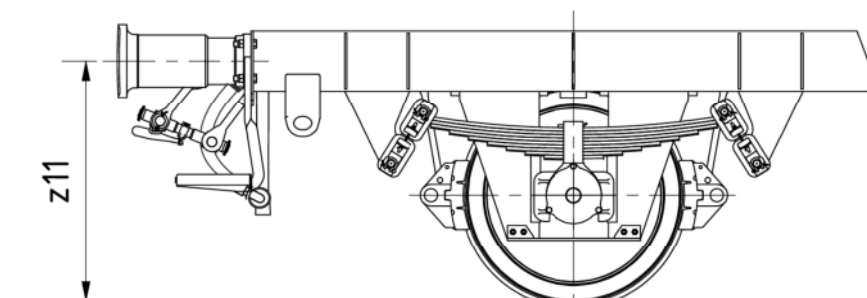
## Anhang 14 Pufferstand $z_{11}$ an leeren Güterwagen

- (1) Zum Messen des Pufferstandes muss der Güterwagen leer sein.
- (2) Zum Einstellen des Pufferstandes dürfen bei Güterwagen mit Lenkradsätzen Flanschbuchsen untergelegt werden. Es dürfen Flanschbuchsen (jeweils eine pro Lager) mit einer Höhe von 5 bis 45 mm, gestuft in 5 mm-Stufenmaßen, verwendet werden.

Der Abstand zwischen Oberkante Radsatzhaltersteg und Unterkante Radsatzlagergehäuse ( $z_{12}$ ) muss überall mindestens 12 mm betragen.

- (3) An einem Radsatz dürfen nur Flanschbuchsen gleicher Höhe eingebaut werden.
- (4) Die Schraubenfedern der Drehgestellbauart Y25 dürfen zum Einstellen des Pufferstandes keine Unterlagen erhalten.

### Instandsetzungsgrenzmaße Pufferstand $z_{11}$



Wagenbauart	Pufferstand $z_{11}$ (mm)		
	Nennmaß	Instandsetzungsgrenzmaß (Kleinstmaß)	
		G4.0	sonst
Güterwagen mit Einzelradsätzen	1060 <sup>+5</sup> <sub>-0</sub>	1050	1045
Drehgestellwagen mit Blattfedern	1060 <sup>+5</sup> <sub>-10</sub>	1045	1040
Drehgestellwagen mit Schraubenfedern	1060 <sup>+5</sup> <sub>-10</sub>	1030	1025

Abweichende Pufferstände sind von der ECM anzuweisen.